

HÖHE VON SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

StVG §§ 7, 17; VVG § 115; BGB §§ 249, 398

1. Der Geschädigte kann vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen.

schaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen.

2. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei der Beauftragung eines Sachverständigen keine Marktforschung betreiben muss.

3. Es war ihm gestattet, einen Sachverständigen zu beauftragen, da es sich nicht um einen Bagatellschaden handelte.

4. Der Sachverständige durfte sein Honorar für die Erstellung des Schadensgutachtens an der Schadenshöhe bemessen.

5. Maßstab für die von der Klägerin begehrten Nebenkosten ist ebenfalls allein § 249 BGB.

AG Reinbek, Urt. v. 10.2.2015 – 11 C 854/14

Aus den Gründen: Die Klage ist zulässig.

Die von dem Kläger vorgenommene Klageänderung war zulässig (§ 263 ZPO). Sie war als sachdienlich zu behandeln. Indem der Kläger seinen Zahlungsanspruch nicht länger mit einem Anspruch wegen einer „Restwertermittlung“ begründet hat, sondern mit „Schreibauslagen“, hat er die Klage geändert. Die Beklagte hat sich hiergegen gewandt. Aus prozessökonomischen Gründen hält das Gericht die Klageänderung für zulässig. Es kann bereits in diesem Rechtsstreit hierüber entschieden werden. Der Kläger braucht keinen neuen Prozess gegen die Beklagte anzustrengen.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Bezahlung von 63,59 EUR aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte zu (§§ 7, 17 StVG, § 115 VVG, §§ 249, 398 BGB).

Die umfangliche Einstandspflicht der Beklagten für die aus dem Unfall vom 8.5.2014 resultierenden Schäden ist außer Streit.

Die Beklagte hat die in Folge des Unfalls entstandenen Sachverständigenkosten umfanglich zu erstatten (§ 249 BGB).

Der Geschädigte kann vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs erscheint ein Betrag für Gutachterkosten in Höhe von insgesamt 736,59 EUR nicht unangemessen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei der Beauftragung eines Sachverständigen keine Marktforschung betreiben muss. Es war ihm gestattet, einen Sachverständigen zu beauftragen, da es sich nicht um einen Bagatellschaden handelte. Er durfte auch ein Honorar mit dem Sachverständigen vereinbaren. Anhaltspunkte dafür, dass das Sachverständigenhonorar – für den Geschädigten ersichtlich – völlig unangemessen war, liegen nicht

vor. Der Sachverständige durfte sein Honorar für die Erstellung des Schadensgutachtens an der Schadenshöhe bemessen. Selbst wenn man die BVSK-Tabelle für maßgebend hielte, so müsste eine Überschreitung der dort genannten Werte derart sein, dass es für den Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung erkennbar war, dass der Sachverständige ein unangemessenes Honorar verlangt (vgl. hierzu *Vula*, NJW 2013, 1197, 1201). Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor.

Maßstab für die von der Klägerin begehrten Nebenkosten ist ebenfalls allein § 249 BGB. Das Gericht hält die dort angesetzten Preise – wie etwa für die Fotos – für relativ hoch. Von einem auffälligen – für den Geschädigten erkennbaren – Missverhältnis geht das Gericht jedoch nicht aus.

Dem Kläger steht kein Anspruch wegen 7,33 EUR gegen die Beklagte zu. Den Anspruch insoweit hat er nicht schlüssig dargelegt.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 BGB.

Dem Kläger steht weiter ein Anspruch auf Freihaltung von den vorgerichtlichen Kosten seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von 70,20 EUR nach den §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zu. Die Beklagte befand sich im Verzug, als der Prozessbevollmächtigte des Klägers für diesen tätig wurde. Das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 12.5.2014 ist als ernsthaft und endgültige Verweigerung der Leistung anzusehen (§§ 133, 157 BGB).

Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg